

Satzung

der Ortsgemeinde Nornborn über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege – vom 06.03.1978

Der Ortsgemeinderat Nornborn hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 98) die folgende Satzung beschlossen, die nach Erteilung der Aufsichtsbehördlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 24.02.1978 hiermit bekanntgemacht.

§1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, im Eigentum der Ortsgemeinde Nornborn stehende, nicht im öffentlichen Feld- und Waldwege.

(2) Der Verlauf der Wege wird in einer Karte dargestellt, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegdecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper,
3. der Bewuchs und das Zubehör sowie
4. die Pflanzstreifen.

§3 Bereitstellung

Die Ortsgemeinde gestattet die Benutzung der in §1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fuß- und Radweg ist zulässig.
- (2) Die Benutzung von Wegen zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (3) Rechte zur Benutzung der Wege auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren (mit Ausnahme von Fahrrädern) wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustands zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengraben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeugen und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger so zu lagern, das andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Ortsgemeinde unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf den Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. §6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern und Besitzern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des §4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach §5 nicht beachtet,
 3. Den Verboten des §6 zuwiderhandelt und
 4. Den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,und wer einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in §24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80 in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

5431 Nornborn, den 06.03.1978

Ortsbürgermeister

Anlage zu §1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom _____

Weg-Nr.	Anfangs- und Endpunkte					Sonstige Angaben
Wege-Nr.	Flur	Parzelle	Von Flur	Flurstück	Bis Flur	Flurstück
1.	4	17	Grenze Heilberscheid		5	169
	5	169	4	17	5	166
2.	5	166	Durch die Abteilungen	4, 6, 7	Bis Weg Nr. 3	
3	5	167	Durch die Abteilungen	4, 5, 7, 10, 16, 18,	bis Weg Nr. 4,	Parz. 17
4.	5	125	Durch die Abteilung	3a	5	172
5.	5	18		21		166
		172				
6.	5	166		3		31
7.	3	1	1	32	5	167
8.	5	125		101	Ende	131
9.	5	118		101	Ende	121/1 Waldrand
10.	5	101	1	190	B 49	
11.	2	76	K 64			20
12.	1	285	K 64			262
13.	2	49	1	262	K 65	
14.	2	42		49		20
15.	1	88	K 64 über Flur 3	74	Ende	71
16.	3	89	K 64			104
17.	3	136	1	82	3	121
18.	3	111		136	K65	Und
		10		111		1
19.		3	32	136		160 und
		160		32		26
20.	3	42		32	1	72